

Satzung der Bürgergemeinschaft St. Märgen e.V.

(01. August 2024)

Präambel

Die Bürgergemeinschaft St. Märgen ist sich der vielfältigen sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit bewusst und nimmt sich den daraus entstehenden Aufgaben an. Ziel ist, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch gemeinsames Handeln zu bewältigen.

Das Leitbild der Bürgergemeinschaft heißt deshalb „Miteinander – Füreinander“. Unser Denken wie auch unser Handeln wird u.a. von Mitgefühl, Toleranz und Integration geleitet, um eine soziale Teilhabe aller zu ermöglichen. Deshalb streben wir die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der politischen Gemeinde, der Kirchen, Verbände und Vereine von St. Märgen an, damit ein solidarisches, generationenübergreifendes und nachhaltiges Engagement entstehen kann.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft St. Märgen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 79274 St. Märgen, Baden-Württemberg. Als rechtsfähiger Verein ist er in das Vereinsregister eingetragen. Erst seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sollten bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und/oder bei der Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Änderungen an der Satzung vorgeschrieben werden, werden diese Anpassungen ohne eine weitere Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Satzung und Ordnungen des Vereins Bürgergemeinschaft St. Märgen e.V. sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Mildtätigkeit sowie die Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe sowie die Verständigung der Generationen untereinander, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in gemeinnützigen, sozialen und ökologischen Fragen, die Integration von Geflüchteten, ausländischen Mitbürgern und sonstigen gesellschaftlichen Randgruppen, die Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung unserer Gemeinde sowie die Förderung der Aufklärung und Fortbildung in diesen Bereichen.

Die Bürgergemeinschaft St. Märgen verfolgt den Satzungszweck, indem sie unter anderem die folgenden Maßnahmen anstrebt:

1. Betreuung und Versorgung von älteren Menschen und Personen mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Einschränkungen; dazu gehört auch der Aufbau von selbstverantwortlichen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Wohngruppen und möglichen Betreuungseinrichtungen

2. Organisation eines Netzwerks ehrenamtlicher und angestellter Alltagsbegleiter, die ältere Menschen und hilfsbedürftige Mitbürger unterstützen
3. Schaffung generationsübergreifender Angebote wie z.B. die Hausaufgabenbetreuung, Vorlesen, gemeinsame Spaziergänge, Spielnachmittage
4. Integration von Flüchtlingen, ausländischen Mitbürgern und anderen hilfeschender Personengruppen z.B. durch die Vermittlung von Sprachkursen, die Begleitung bei Behördengängen und die Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven
5. Beratung und Begleitung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen mit hilfsbedürftigen Familienmitgliedern
6. Unterstützung von Mitbürgern in temporären Notlagen (z.B. Krankheiten, OPs, Verlust eines Angehörigen), um ihren Alltag bestreiten zu können
7. Schaffung von Verschenkbörsen und ähnlicher Angebote, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermindern und sozial schwächer gestellten Menschen zu helfen (u.a. auch Flüchtlingen)
8. Hinwirkung auf die Verbesserung nachhaltiger Mobilität und damit des Klimaschutzes z.B. durch Schaffung besserer Bedingungen für Fußgänger (auch Menschen mit Beeinträchtigungen) und Radfahrer sowie durch bessere Anbindungen im öffentlichen Nahverkehr
9. Mitarbeit bei der behinderten- und umweltgerechten Ortsgestaltung und Ortsentwicklung (z.B. bei Fußgänger- und Fahrradverkehrskonzepten, Inklusionskonzepten)
10. Beratung und Fortbildung hilfeschender Bürger, die sich in sozialen und ökologischen Bereichen engagieren wollen
11. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, um die Ziele des Vereins umzusetzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:

1. Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt
2. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist für bestehende Mitglieder bis zum 01. Februar fällig. Neue Mitglieder, die bis zum 30. Juni eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag vier Wochen danach fällig. Unterjährig austretende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

Die Höhe der Beiträge ist in einer eigenen Vereinsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
2. Wahl des Vorstands und des vertretungsberechtigten Vorstands
3. Wahl eines Schatzmeisters
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Entlastung des Schatzmeisters
6. Entlastung des Vorstands
7. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, entweder auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist entweder in Präsenz, im virtuellen oder im hybriden Verfahren durchzuführen. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

Gemeinsame Vorschriften

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird in Schriftform¹ mit einer Frist von 14 Kalendertagen durch einen Vertreter des Vorstands verschickt.
2. Zusätzlich werden Ort, Zeitpunkt, und Tagesordnungspunkte (ohne Anlagen) auf der Internetseite der Bürgergemeinschaft veröffentlicht.
3. Ergänzungsanträge zu den Tagesordnungspunkten sind bis 6 Tage vor Sitzungsbeginn in Schriftform einzureichen.
4. Ein Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag eines Versammlungsteilnehmers kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
5. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder und die Hälfte des Vorstands anwesend sind, Ist dies nicht der Fall, muss die Versammlung wiederholt werden. Die binnen von drei Monaten nachfolgend einzuberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl auch in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
7. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses oder einer Wahl reicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen aus, es sei denn, dass diese Satzung für bestimmte Entscheidungen etwas anderes bestimmt.
8. Eine Stimmenthaltung - in einzelnen Punkten - ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
9. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
10. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Personen ist zulässig, wenn diese auch Vereinsmitglied ist und die Bevollmächtigung dem Vorstand schriftlich und von dem Mitglied, das sich vertreten lässt, unterzeichnet vorliegt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Im virtuellen bzw. hybriden Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich. Ergänzend zu den oben genannten Punkten 1-11 gilt:

12. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
14. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

¹ Das Wort „schriftlich“ oder „in Schriftform“ in der Satzung bedeutet: per Brief, per Fax oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 10 Personen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind mindestens 2 und höchstens 4 Personen, die dem Vorstand angehören. Sie werden - wie der gesamte Vorstand - durch die Mitgliederversammlung bestellt. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2000 € können unter Wahrung des Vieraugenprinzips zwei Vorstandmitglieder zusammen entscheiden. Im Übrigen vertreten mindestens zwei Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinsam.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlungen
2. den Entwurf und Vollzug des Wirtschaftsplans
3. für die Kassenführung, die Vermögensverwaltung und die Buchführung
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins

Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung erstellen, in der die Aufgaben festgelegt und zugeteilt werden.

Für die Erledigung bestimmter Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.

Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins einsetzen, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn dies der Haushalt zulässt. Dazu muss ein Dienstvertrag geschlossen werden, aus dem die Art und die Dauer der Tätigkeiten hervorgeht. Betrifft die Vergütung ein Vorstandsmitglied, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung analog zu § 7 „Gemeinsame Vorschriften“ (ausgenommen Punkt 2, 5) durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die dort genannten Fristen auf die Hälfte verkürzt sind.

Einzelne Beschlüsse können außerhalb einer Vorstandssitzung in Form eines Umlaufverfahrens abgewickelt werden. Dazu wird allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussvorschlag schriftlich mitgeteilt und sie gleichzeitig aufgefordert, dem Beschluss innerhalb einer Woche schriftlich zu widersprechen, falls Einwände gegeben sind. Falls auch nur ein Mitglied widerspricht, ist über den Beschlussvorschlag im Rahmen einer Vorstandssitzung zu entscheiden. Falls niemand widerspricht, gilt der Beschluss als gefasst. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

Die Vorstandsbeschlüsse sind wirksam, wenn die Hälfte der Stimmen aber mindestens 3 Stimmen abgegeben werden. Kommt diese Anzahl nicht zustande, ist eine zweite Sitzung einzuberufen.

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzierung, Wirtschaftsplan

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördergelder, Zuweisungen, Einnahmen und Entgelte. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung erforderlich. Ist mangels Anwesenheit diese 2/3 Mehrheit nicht erzielbar, ist die Auflösung in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation oder an die Gemeinde St. Märgen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung, wer das Vermögen erhält, wird in der auflösenden Mitgliederversammlung getroffen.

St. Märgen, den 01.08.2024